

Zahl: LRH-2-55-2024
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Eisenstadt, am 02.05.2024

Stabsabteilung Verfassung und Recht

~~_____~~
~~_____~~

Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Gesetzesentwurf über die Förderung politischer Parteien im Land Burgenland (Burgenländisches Parteien-Förderungsgesetz 2024 - Bgld. PaFöG 2024)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BLRH nimmt zum im Betreff genannten Gesetzesentwurf in offener Frist wie folgt Stellung:

(1) Der vorliegende Entwurf sieht eine Änderung der bestehenden Gesetzeslage in Bezug auf Landtagswahlen und im Bereich Rechenschaftspflicht vor. Klare Regelungen im Zusammenhang mit der Förderung von politischen Parteien sind unter dem Aspekt von Good Governance und den damit verbundenen Prinzipien wie Transparenz, Rechenschaftspflicht oder Rechtsstaatlichkeit anzustreben. Die jährlichen Aufwendungen für die Parteienförderung in Höhe von rd. 3,00 Mio. Euro unterstreichen weiters die Notwendigkeit für solche Regelungen.

(2) In Bezug auf Landtagswahlen sieht der Entwurf unter anderem eine Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben für politische Parteien iSd § 2 Z 1 Parteiengesetz 2012, BGBl. I Nr. 56/2012 idF BGBl. I Nr. 125/2022 sowie für wahlwerbende Parteien, die keine politische Partei sind, vor. Diese Grenze soll bei 300.000 Euro liegen.

Parteien haben dem Entwurf zu Folge eine Aufstellung ihrer Wahlwerbungsausgaben, gegliedert nach Leistungsart, Leistungserbringer, Leistungszeitraum und Höhe vorzunehmen und der Landesregierung bis zum 30. September des der Landtagswahl folgenden Jahres zur Prüfung zu übermitteln. Bei Verstößen werden von der Landesregierung Sanktionen verhängt.

(3) In Bezug auf die Rechenschaftspflicht haben die Parteien der Landesregierung jährlich einen Rechenschaftsbericht über Fördermittel und Spenden zu übermitteln. Dieser hat genaue Aufzeichnungen über die widmungsgemäße Verwendung und die erlangten Spenden zu enthalten. Dieser Bericht ist von einem durch die jeweilige Partei bestellten beeideten Wirtschaftsprüfer zu überprüfen und zu unterzeichnen. Anschließend sind diese von der Landesregierung im Landesamtsblatt zu veröffentlichen.

(4) Der BLRH begrüßt grundsätzlich den vorliegenden Entwurf, da er im Vergleich zur alten Rechtslage detailliertere und umfassendere Regelungen enthält und im Sinne des Good Governance Prinzips eine Weiterentwicklung darstellt.


(5) In Bezug auf die Kontrolle der Wahlwerbungsausgaben ist darauf hinzuweisen, dass keine unabhängige Kontrolle bzw. kein unabhängiger Sanktionsmechanismus gewährleistet scheint. Im Endeffekt führt die vorliegende Regelung nämlich dazu, dass die Wahlwerbungsausgaben sämtlicher Parteien und somit folglich auch jener Partei(en) die auch in der Landesregierung vertreten sind, von ebendieser Landesregierung kontrolliert und gegebenenfalls sanktioniert werden sollen. In Bezug auf die Kontrolle des Rechenschaftsberichts ist ausschließlich eine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüferin vorgesehen.

(6) In Hinblick auf eine unabhängige Kontrolle bzw. Sanktionierung in Übereinstimmung mit den Prinzipien von Good Governance und in Hinblick auf gesetzliche Regelungen in anderen Bundesländern, wie bspw. im Vorarlberger Parteienförderungsgesetz LGBl. Nr. 52/2012 idF Nr. 69/2022, wäre es nach Ansicht des BLRH geboten, im Zusammenhang mit der Förderung politischer Parteien die Unabhängigkeit im Kontroll- bzw. Sanktionsmechanismus zu verstärken.

(7) Der Inhalt des Rechenschaftsberichts bezieht sich auf Aufzeichnungen zur widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel und über die erlangten Spenden. Die Vorgaben zur Gliederung beschränken sich dabei auf eine Untergliederung nach Fördermitteln und Spenden. Nähere Regelungen zur Struktur des Rechenschaftsberichts sind nicht vorgesehen. In Hinblick auf eine transparente Mittelverwendung und um die Prüfung der Rechenschaftsberichte effizienter gestalten zu können, wären aus Sicht des BLRH konkretere Gliederungsvorgaben anzudenken. Als Beispiel sei etwa auf die Gliederungsvorschriften gemäß Vorarlberger Parteienförderungsgesetz LGBl. Nr. 52/2012 idF Nr. 69/2022 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Dr. René Wenk, MBA
Direktor des Bgld. Landes-Rechnungshofes

	Unterzeichner/ Siegelersteller	René Heimo Johannes Wenk
	Datum/Zeit-UTC	2024-05-02T09:27:27+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.behoeerde.gv.at/el_signatur/
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	